

# **Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg**

**Vom 8. Oktober 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsübersicht**

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Zweck der Prüfung .....	2
§ 3	Akademische Grade.....	3
§ 4	Qualifikation.....	3
§ 5	Studiendauer und Studienberatung.....	3
§ 6	Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss.....	4
§ 7	Prüfer .....	5
§ 8	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	6
§ 9	Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit.....	6
§ 10	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	7
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung .....	7
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	8
§ 13	Mängel im Prüfungsverfahren .....	9
§ 14	Ungültigkeit der Prüfung .....	9
§ 15	Einsicht in Prüfungsakten .....	10
§ 16	Sonderregelungen für Behinderte.....	10
§ 17	Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
II.	Bachelorprüfung .....	12
§ 18	Gliederung des Bachelorstudiums.....	12
§ 19	Bestandteile der Bachelorprüfung.....	12
§ 20	Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Prüfungsfristen.....	12
§ 21	Kurse und Kursprüfungen.....	13
§ 22	Module.....	14
§ 23	Module der ersten Studienphase .....	15
§ 24	Pflichtmodul der zweiten Studienphase.....	16
§ 25	Schwerpunktmodul der zweiten Studienphase .....	16
§ 26	Wahlmodul der zweiten Studienphase.....	16

§ 27	„Honors“-Modul.....	17
§ 28	Seminare, Projektseminare.....	18
§ 29	Pflichtpraktikum .....	19
§ 30	Bachelorarbeit .....	19
§ 31	Ergebnis der Bachelorprüfung .....	20
§ 32	Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen.....	21
§ 33	Verleihung des Bachelorgrads aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität .....	21
§ 34	Zeugnis und Urkunde .....	22
III.	Masterprüfung .....	24
§ 35	Gliederung des Masterstudiums .....	24
§ 36	Bestandteile der Masterprüfung .....	24
§ 37	Prüfungsfristen .....	24
§ 38	Kurse und Kursprüfungen.....	25
§ 39	Module.....	26
§ 40	Pflichtmodul.....	26
§ 41	Schwerpunktmodul .....	27
§ 42	Wahlmodul.....	28
§ 43	Seminare, Praxisseminar .....	28
§ 44	Masterarbeit.....	29
§ 45	Ergebnis der Masterprüfung .....	30
§ 46	Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen.....	31
§ 47	Verleihung des Mastergrads aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität .....	31
§ 48	Zeugnis und Masterurkunde.....	32
§ 49	In-Kraft-Treten .....	33
	Anlage 1 - Eignungsverfahren .....	34
	Anlage 2 - Modulkatalog.....	

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet

- die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)) und Wirtschaftsinformatik sowie
- die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft

an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung der akademischen Grade in diesen Bachelor- und Masterstudiengängen.

### § 2 Zweck der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den in § 1 genannten Bachelorstudiengängen. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat sowie fähig ist, wirtschaftliche Sachverhalte nach wissenschaftlichen Maßstä-

ben zu beurteilen und somit für einen frühen Übergang in die Berufspraxis oder für ein anschließendes Masterstudium qualifiziert ist.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne eines Graduiertenstudiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sein Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen Masterstudiengangs spezialisiert und vertieft hat. <sup>3</sup>Das forschungsorientierte Masterstudium ist ausgerichtet auf die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

### **§ 3 Akademische Grade**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" („M.Sc.“) verliehen.

### **§ 4 Qualifikation**

(1) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

(2) Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines Abschlusses in einem dem jeweiligen Master-Studiengang fachlich entsprechenden Bachelor-Studiengang an einer Universität in Deutschland mit mindestens der Note 2,5 oder
2. Nachweis eines Abschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang an einer Universität in Deutschland mit einer Note von schlechter als 2,5 oder Nachweis eines vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Abschlusses an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 1.

(3) <sup>1</sup>Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage kann eine vorläufige Einschreibung erfolgen. <sup>3</sup>Für die endgültige Einschreibung ist das Abschlusszeugnis spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters nachzureichen.

### **§ 5 Studiendauer und Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modularisiert. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen werden mit Kreditpunkten bewertet. <sup>3</sup>Die Bewertung erfolgt nach den Maßgaben des Europäischen Credit-Transfersystems (ECTS). <sup>4</sup>Die Bachelor- und die Masterprüfung werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für alle Bachelorstudiengänge sechs Semester. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden und mindestens 180 Kreditpunkte. <sup>3</sup>Für Studierende, die zudem das „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 2 erfolgreich belegen, beträgt der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen höchstens 155 Semesterwochenstunden und mindestens 200 Kreditpunkte.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für alle Masterstudiengänge vier Semester. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 100 Semesterwochenstunden und mindestens 120 Kreditpunkte.

(4) <sup>1</sup>Den Studierenden wird eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Der Studierende soll die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

## **§ 6 Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Im Prüfungsausschuss sollen alle Bachelor- und alle Masterstudiengänge durch ein Mitglied vertreten sein, wobei die Bachelor- und Masterstudiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) beziehungsweise Betriebswirtschaftslehre und Immobilienwirtschaft durch jeweils die gleiche Person zu vertreten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz gewählt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der

Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide.

(7) Über Anträge ergeht ein schriftlicher Bescheid, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht eine Bekanntgabe über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts vorgesehen ist.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Noten offen.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt.

(10) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(11) <sup>1</sup>Für die Zulassung zum „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 1 und die Organisation des „Honors“-Moduls wird ein „Honors“-Prüfungsausschuss eingerichtet. <sup>2</sup>Dem „Honors“-Prüfungsausschuss gehören drei Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an, davon je ein Mitglied der Institute für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>5</sup>Der „Honors“-Prüfungsausschuss trifft nur Entscheidungen über das „Honors“-Modul gemäß § 27. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 10 entsprechend.

## **§ 7 Prüfer**

(1) Alle Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können grundsätzlich zu Prüfern bestellt werden.

(2) Außerdem kann der Prüfungsausschuss Professoren anderer Fakultäten sowie sonstige nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen zu Prüfern bestellen.

(3) Scheidet ein Prüfer aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüferbestellung bis zu einem Jahr erhalten.

## **§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 9 Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit**

(1) Prüfungen gemäß dieser Ordnung sind die Prüfungen zum Abschluss eines Kurses gemäß §§ 21 und 38, die Prüfungen zu den Seminaren gemäß §§ 28 und 43, die Bachelorarbeit gemäß § 30 und die Masterarbeit gemäß § 44.

(2) <sup>1</sup>Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im Bachelorstudiengang ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den jeweiligen Studiengang im Semester der Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung gilt als erteilt, wenn dem Bewerber nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen ein gegenteiliger Bescheid zugestellt wird. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn der Bewerber die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. <sup>4</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn der Bewerber die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. <sup>5</sup>Der Bewerber hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben. <sup>6</sup>Die Versagung der Zulassung sowie eine bedingte Zulassung bedürfen der Schriftform. <sup>7</sup>Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form statt. <sup>2</sup>Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Wahl der Prüfungsform trifft der Prüfer, sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. <sup>5</sup>Das Prüfungsamt gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor Beginn der Kursprüfungen die Meldefristen bekannt. <sup>6</sup>Die Prüfungsmodalitäten und insbesondere die Prüfungstermine und -räume für die einzelnen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>7</sup>Abweichend davon wird die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. <sup>8</sup>Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(5) <sup>1</sup>Die schriftlichen Kurs- und Seminarprüfungen finden unter sachkundiger Aufsicht statt. <sup>2</sup>An mündlichen Prüfungen muss neben dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass wissenschaftliche Mitarbeiter als Aufsichtspersonen bzw. als Beisitzer eingesetzt werden. <sup>4</sup>Wird eine

schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss sie von einem zweiten Prüfer beurteilt werden.

(6) <sup>1</sup>Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das neben Ort, Zeit und Teilnehmern insbesondere Versuche von Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, einzutragen sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(7) <sup>1</sup>Der Inhalt mündlicher Prüfungen ist vom Beisitzer zu protokollieren. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.

(8) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung zu einer nicht bestandenen Prüfung ist im Folgesemester abzulegen. <sup>4</sup>Diese Frist wird unterbrochen, solange sich der Studierende im Rahmen des Studiums im Ausland befindet. <sup>5</sup>Sie wird im Übrigen durch Beurlaubung, Krankheit oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(9) <sup>1</sup>Prüfungsergebnisse werden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie gelten den Prüfungsteilnehmern mit Ablauf einer Woche nach Bekanntgabe im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als mitgeteilt

## **§ 10 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, im in § 20 Abs. 7 bzw. in § 37 Abs. 4 geregelten Umfang nicht angerechnet. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte zulässig. <sup>4</sup>Sie werden dadurch gebildet, dass die Noten um 0,30 vermindert oder erhöht werden. <sup>5</sup>Die Noten 0,70 und 5,30 sind ausgeschlossen. <sup>6</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfer.

(2) Gesamtnoten, die sich als Durchschnitt von Einzelleistungen ergeben, lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;  
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut;  
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend;  
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend;  
bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A für die besten 10 %,  
B für die nächsten 25 %,  
C für die nächsten 30 %,  
D für die nächsten 25 % und  
E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. <sup>2</sup>Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem gesetzten Prüfungstermin nicht antritt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. <sup>2</sup>Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Bei Vorliegen triftiger Gründe gilt die Prüfung als nicht angetreten. <sup>4</sup>Von Kursprüfun-

gen, zu denen sich der Kandidat erstmalig angemeldet hat, kann er bis spätestens eine Woche vor dem für ihn festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten. <sup>5</sup>Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Ein Rücktritt von einer Seminarprüfung ist bis spätestens zwei Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. <sup>7</sup>Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfer.

(2) <sup>1</sup>Der Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe nachzuweisen. <sup>2</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen. <sup>3</sup>Wer eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, hat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung zu beruhen hat, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten. <sup>2</sup>Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

### **§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder deren einzelne Teile wiederholt werden. <sup>2</sup>Begründete Mängel müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 von Amts wegen nicht mehr getroffen werden.

### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Wurde die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. <sup>2</sup>Stellt sich nachträglich heraus, dass Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass der Kandidat bei einer Prüfung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuss diese Prüfung für nicht bestanden.

(4) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das betreffende Zeugnis für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(5) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 und 3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich Gutachten gewährt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. <sup>2</sup>War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

### **§ 16 Sonderregelungen für Behinderte**

(1) Weist der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Prüfungen in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. <sup>2</sup>Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

### **§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) <sup>1</sup>Entspricht das Notensystem der anerkannten Prüfung nicht § 11, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(3) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag im Benehmen mit einem zuständigen Hochschullehrer.

(4) Die Anerkennung ist auf die Hälfte der im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Kreditpunkte zu beschränken.

## II. Bachelorprüfung

### § 18 Gliederung des Bachelorstudiums

<sup>1</sup>Die Bachelorstudiengänge unterteilen sich jeweils in eine erste und eine zweite Studienphase. <sup>2</sup>Die erste Studienphase besteht aus vier Modulen und soll in drei Semestern absolviert werden. <sup>3</sup>Die zweite Studienphase besteht

- im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul und einem Wahlmodul,
- im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einem Schwerpunktmodul, einem Wahlmodul und einem Seminar,
- im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul, einem Wahlmodul und einem Seminar und
- im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul, einem Wahlmodul, einem Projektseminar und einem Pflichtpraktikum

sowie in allen Bachelorstudiengängen aus der Bachelorarbeit. <sup>4</sup>Erfolgt die Zulassung zum „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 1, so ist dieses Modul in allen Bachelorstudiengängen zusätzlich zu den in Satz 3 angeführten Teilen zu belegen, wobei dann das Pflichtpraktikum im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik entfällt. <sup>5</sup>Die zweite Studienphase soll ebenfalls in drei Semestern absolviert werden.

### § 19 Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst

- den Erwerb von mindestens 168 Kreditpunkten aus den nach § 18 im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Modulen, Seminaren bzw. dem Praktikum der ersten und zweiten Studienphase und
- die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Kreditpunkten
- sowie für Studierende, die zum „Honors“-Modul zugelassen sind, zusätzlich den Erwerb von 20 Kreditpunkten aus diesem Modul.

### § 20 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Prüfungsfristen

(1) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus fünf Kursen der ersten Studienphase. <sup>2</sup>Ist diese Prüfung aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht bestanden, so ist die Zulassung zum erstmaligen Antritt in allen weiteren Kursprüfungen des Studiums zu versagen.

(2) Hat der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens zehn Kurse aus der ersten Studienphase bestanden, so ist die Zulassung zum erstmaligen Antritt in allen weiteren Kursprüfungen des Studiums zu versagen.

(3) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, Kursprüfungen der ersten Studienphase aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, gelten diese Prüfungen als erstmals nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Zu den zum Erwerb der Kreditpunkte gemäß § 18 erforderlichen Prüfungen soll sich der Kandidat so rechtzeitig anmelden, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann, und muss er sich so rechtzeitig anmelden, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des siebten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann. <sup>2</sup>Hat ein Kandidat im siebten Fachsemester die erforderlichen Prüfungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, gelten diese als erstmals nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Überschreitet der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist gemäß Abs. 4 Satz 1, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 4 genannten Fristen um maximal ein Semester genehmigen. <sup>2</sup>Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(7) Für Studierende, auf die die § 10 zutrifft, entfallen Abs. 1 bis 3, und die Fristen gemäß Abs. 4 verlängern sich um jeweils zwei Semester.

## **§ 21 Kurse und Kursprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Kurse bestehen grundsätzlich aus einer Vorlesung, die durch eine vorlesungsbegleitende Übung ergänzt werden kann. <sup>2</sup>Vorlesungen und Übungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

(2) Zu jedem Kurs im Rahmen der Bachelorstudiengänge aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird mindestens einmal im Jahr die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt einer Prüfung geboten.

(3) <sup>1</sup>Eine Kursprüfung umfasst grundsätzlich eine schriftliche Klausur. <sup>2</sup>Während des Kurses erbrachte weitere Leistungen können mit bis zu 25 % bei der Gesamtbewertung des Kurses berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die in Satz 2 genannten Leistungen mit bis zu 50 % berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Bei Berücksichtigung erbrachter Leistungen gemäß Satz 2 und 3 erfolgt die Anmeldung zur Klausur gemäß Abs. 5 und die Anmeldung zu den weiteren Leistungen beim jeweiligen Dozenten. <sup>5</sup>Für den Kurs wird nur eine Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 1 ausgewiesen. <sup>6</sup>Eine mehrfache Anrechnung derselben Leistungen auf mehrere Kurse ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Mindestdauer einer Klausur beträgt grundsätzlich 60 Minuten. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen in mündlicher Form sind zulässig. <sup>3</sup>Die Wahl der Prüfungsform trifft in diesem Fall der zuständige Prüfer.

(5) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungsprogramm der Universität Regensburg und muss innerhalb der Fristen gemäß § 20 erfolgen. <sup>2</sup>Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(6) <sup>1</sup>Ein Kurs ist bestanden, wenn in der Klausur mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist. <sup>2</sup>Bei Berücksichtigung von Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 muss zudem die Gesamtnote gemäß Abs. 3 Satz 5 mindestens 4,00 (ausreichend) sein.

(7) Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 können nicht wiederholt werden und werden gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 in der Wiederholungsprüfung berücksichtigt.

(8) Bei Wiederholung der Klausur zu einem Kurs wird dieser Kurs mit der in der Wiederholungsprüfung erzielten Note unter Berücksichtigung der Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 bewertet.

## § 22 Module

(1) <sup>1</sup>Studierende aller Bachelorstudiengänge müssen Module nach Maßgabe der Regelungen der §§ 23 bis 26 absolvieren. <sup>2</sup>Studierende, die für das „Honors“-Modul zugelassen wurden, müssen dieses gemäß § 27 Abs. 2 zusätzlich absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Module bestehen grundsätzlich aus mehreren Kursen und umfassen eine festgelegte Mindestanzahl von Kreditpunkten. <sup>2</sup>Die Module werden benotet und müssen bestanden werden. <sup>3</sup>Die Modulnote errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Noten der zugehörigen Kursprüfungen. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 besteht das „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 2 aus einem Projekt, einem Seminar, einem Praktikum sowie der Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops, wobei nur das Projekt und das Seminar benotet werden.

(3) <sup>1</sup>Das Angebot an Kursen in einem Modul wird im Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aufgeführt (Anlage 2). <sup>2</sup>Der Modulkatalog bestimmt, welche Kurse verpflichtend sind und in welchem Umfang wählbare Kurse abgelegt werden müssen. <sup>3</sup>Er legt weiterhin fest, mit welchem Gewicht die Noten der Kursprüfungen in die Berechnung der Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Über den Modulkatalog entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit den jeweils zuständigen Hochschullehrern. <sup>5</sup>Eine mehrfache Anrechnung eines Kurses auf mehrere Module ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Das Bestehen eines Moduls setzt das Ablegen der Prüfungen zu allen verpflichtenden und zu den gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursen voraus. <sup>2</sup>Das Modul ist bestanden, wenn die gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 ermittelte Modulnote mindestens 4,00 (ausreichend) ist.

(5) Hat sich ein Kandidat zu allen verpflichtenden und gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursprüfungen eines Moduls erstmalig angemeldet, so kann er sich in Kursen dieses Moduls nur noch zu Wiederholungsprüfungen anmelden.

(6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die nach Abs. 4 Satz 2 zum Bestehen erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.

(7) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Kurse, deren Zuordnung zu Modulen, deren Gewicht gemäß Abs. 3 Satz 3 und die jeweils erzielte Note.

### **§ 23 Module der ersten Studienphase**

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der BWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der VWL (24 Kreditpunkte).

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der BWL (24 Kreditpunkte).

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der BWL (24 Kreditpunkte).

(4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (24 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (24 Kreditpunkte),
- Informatik (18 Kreditpunkte) und
- Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte).

(5) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat die Prüfungen der ersten Studienphase bestanden, so kann er beim Prüfungsamt die Ausstellung einer Bestätigung hierüber beantragen. <sup>2</sup>Darin werden alle abgelegten Kurse der ersten Studienphase mit

- der erzielten Note und
- der Zuordnung zu den Modulen

sowie die mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote der Module ausgewiesen.

## **§ 24 Pflichtmodul der zweiten Studienphase**

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Internationale VWL (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Allgemeine Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte) abzulegen.

## **§ 25 Schwerpunktmodul der zweiten Studienphase**

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eines der drei Schwerpunktmodule (24 Kreditpunkte)

- Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
- Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management)
- Immobilienwirtschaft (Real Estate)

abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eines der fünf Schwerpunktmodule (42 Kreditpunkte)

- Außenwirtschaft (International Economics),
- Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
- Finanzmärkte (Financial Economics),
- Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) und
- Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)

abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase das Schwerpunktmodul Mittel- und Osteuropastudien (Central and Eastern European Studies) (30 Kreditpunkte) abzulegen.

(4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase das Schwerpunktmodul Bankinformatik und Informationssicherheit (IT-Finance and IT-Security) (24 Kreditpunkte) abzulegen.

## **§ 26 Wahlmodul der zweiten Studienphase**

(1) <sup>1</sup>Kandidaten aller Bachelorstudiengänge haben in der zweiten Studienphase ein Wahlmodul im Umfang von in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre 30 Kreditpunkten, im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) 18 Kreditpunkten bzw. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 16 Kreditpunkten abzulegen. <sup>2</sup>Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die das „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 2 belegen, erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Kreditpunkte des Wahlmoduls von 16 auf 22.

(2) <sup>1</sup>Die Kurse des Wahlmoduls können aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA) oder durch ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. <sup>2</sup>Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Kurse aus anderen Fakultäten wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Im Wahlmodul sind in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) mindestens drei Kurse aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, an der ein Auslandsstudium absolviert wird, abzulegen, im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mindestens zwei Kurse. <sup>2</sup>Darunter müssen für Studierende des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mindestens ein volkswirtschaftlicher Kurs bzw. für Studierende des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre mindestens ein betriebswirtschaftlicher Kurs bzw. für Studierende des Bachelorstudiengangs IVWL (MOE) mindestens ein betriebswirtschaftlicher Kurs sowie mindestens zwei volkswirtschaftliche Kurse sein. <sup>3</sup>Studierende der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können maximal sechs Kreditpunkte entweder aus dem Programm der SFA oder durch ein Praktikum erbringen.

## § 27 „Honors“-Modul

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum „Honors“-Modul setzt eine besondere Qualifikation voraus, die in der Auswahl durch den „Honors“-Prüfungsausschuss überprüft wird. <sup>2</sup>Kandidaten müssen eine Bewerbung mit Lebenslauf, das Abiturzeugnis sowie eine Zusammenstellung der Studienleistungen der ersten Studienphase beim „Honors“-Prüfungsausschuss einreichen. <sup>3</sup>Auf der Grundlage der von dem Studierenden eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft der „Honors“-Prüfungsausschuss eine Vorauswahl der Bewerber. <sup>4</sup>Kriterien der Vorauswahl sind die Durchschnittsnoten des Abiturs und der ersten Studienphase (mindestens 2,3), Begabung, hohe Leistungsfähigkeit, absolvierte Praktika, gesellschaftliches Engagement und Sprachkenntnisse. <sup>5</sup>Bewerber, die die Vorauswahl erfolgreich durchlaufen haben, werden vom „Honors“-Prüfungsausschuss zu einem Vorstellungsgespräch von mindestens 15 Minuten Dauer eingeladen. <sup>6</sup>Das Bewerbungsgespräch findet in deutscher oder englischer Sprache statt. <sup>7</sup>In diesem Gespräch werden insbesondere die Leistungsbereitschaft und die persönliche Eignung des Kandidaten überprüft. <sup>8</sup>Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des Bewerbungsgesprächs entscheidet der „Honors“-Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers. <sup>9</sup>Bei einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung nicht zulässig.

(2) Das „Honors“-Modul umfasst 20 Kreditpunkte und hat folgende Bestandteile:

1. Ein „Honors“-Projekt (6 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>Das „Honors“-Projekt kann aus einem Literaturstudium mit anschließender schriftlicher Arbeit oder der Mitarbeit an einem Forschungsprojekt bestehen. <sup>2</sup>Das „Ho-

nors“-Projekt wird von einem Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät betreut und benotet.

## 2. Ein „Honors“-Seminar (8 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>„Honors“-Seminare können nur von einem durch den „Honors“-Prüfungsausschuss ausgewählten Dozenten veranstaltet werden und sind an der Universität Regensburg abzulegen. <sup>2</sup>Die „Honors“-Seminare befassen sich mit Themen aktueller Forschungsgebiete. <sup>3</sup>Die Inhalte werden mit dem „Honors“-Prüfungsausschuss abgestimmt. <sup>4</sup>Die Anforderungen eines „Honors“-Seminars gehen über die Anforderungen eines Seminars nach § 28 Abs. 2 hinaus. <sup>5</sup>Die Bestimmungen von § 28 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.

## 3. Ein „Honors“-Praktikum (4 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>Das „Honors“-Praktikum soll mindestens sechs Wochen dauern. <sup>2</sup>Es kann auf zwei vorlesungsfreie Zeiten verteilt werden. <sup>3</sup>Die Inhalte des Praktikums sind zwischen Unternehmen oder Institution, „Honors“-Prüfungsausschuss und Studierendem schriftlich zu vereinbaren. Das Praktikum wird nicht benotet.

## 4. Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops (2 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>Die Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops, die im Rahmen des „Honors“-Moduls veranstaltet werden, wird mit zwei Kreditpunkten bewertet. <sup>2</sup>Der „Honors“-Prüfungsausschuss benennt vor Semesterbeginn die jeweils stattfindenden Veranstaltungen und gibt an, in welchem Umfang an den verpflichtenden Veranstaltungen teilzunehmen ist. <sup>3</sup>Diese Teilnahme wird nicht benotet.

(3) <sup>1</sup>Die Modulnote errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten des „Honors“-Seminars und des „Honors“-Projekts. <sup>2</sup>Wenn das „Honors“-Modul mit einer schlechteren Note als 2,30 abgelegt wird, wird es nicht im Zeugnis gemäß § 34 ausgewiesen.

## § 28 Seminare, Projektseminare

(1) <sup>1</sup>Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) müssen in der zweiten Studienphase ein Seminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. <sup>2</sup>Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen in der zweiten Studienphase ein Projektseminar mit 8 Kreditpunkten ablegen.

(2) Die Seminarleistungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus seinem Studienfach innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren.

(3) <sup>1</sup>Der Leiter eines Seminars soll Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 sein. <sup>2</sup>Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt das Thema und den vorgesehenen Umfang der Seminarleistungen. <sup>2</sup>Der Kandidat gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.

(5) <sup>1</sup>In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Über die Gewichtung der Teilleistungen bei der Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Prüfer.

(6) Ein Seminar ist bestanden, wenn in beiden Teilleistungen mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

(7) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars muss der Kandidat an einem neuen Seminar teilnehmen. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. <sup>3</sup>Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. <sup>5</sup>Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditpunktezahl und die erzielten Noten.

## **§ 29 Pflichtpraktikum**

<sup>1</sup>Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen bis zum Ende des vierten Semesters ein mindestens sechswöchiges Praktikum nachweisen. <sup>2</sup>Das Praktikum wird mit 6 Kreditpunkten bewertet. <sup>3</sup>Es ist vor der Anmeldung zum Projektseminar abzulegen. <sup>4</sup>Satz 1 entfällt für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die zum „Honors“-Modul zugelassen wurden.

## **§ 30 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Studierende aller Bachelorstudiengänge haben in der zweiten Studienphase eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Kreditpunkten. <sup>3</sup>In den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre muss die Bachelorarbeit thematisch dem Schwerpunktmodul gemäß § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zuzuordnen sein, im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) dem Pflichtmodul gemäß § 24 Abs. 2 und im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik dem Schwerpunktmodul § 25 Abs. 4 oder dem Pflichtmodul gemäß § 24 Abs. 3. <sup>4</sup>Über die thematische Zuordnung zum Schwerpunktmodul gemäß Satz 3 entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Hochschullehrern.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus dem entsprechenden Modul gemäß Abs. 1 innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema und den vorgesehenen Umfang der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit gilt mit dem Tag der Themenabsprache als angemeldet. <sup>3</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Themenabsprache schriftlich mit.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für eine Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich insgesamt 60 Kalendertage ab dem Tag der Anmeldung. <sup>2</sup>Der Prüfer kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten eine längere Bearbeitungsdauer, bis zu 90 Kalendertage, festsetzen. <sup>3</sup>Während der Bearbeitungszeit kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten die zur Bearbeitung des Themas zur Verfügung stehende Zeit um höchstens 30 Kalendertage verlängern, wenn vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(5) Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Bachelorarbeit neu fest.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. <sup>4</sup>Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(8) Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass er die Bachelorarbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit von dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat, mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, so ist eine Beurteilung durch einen zweiten Prüfer durchzuführen.

(10) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit durch zwei Prüfer beurteilt, so ergibt sich die Note als ungewogenes Mittel der beiden vergebenen Noten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,00 (ausreichend) bewertet wird.

(11) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, hat sich der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit zur Wiederholungsprüfung anzumelden. <sup>2</sup>Die Frist gemäß Satz 1 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt.

### **§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module gemäß den §§ 23, 25 und 26 und die Bachelorarbeit gemäß § 30 sowie

- für Studierende des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre das Modul gemäß § 24 Abs. 1,

- für Studierende des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre das Seminar gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1,
  - für Studierende des Bachelorstudiengangs IVWL (MOE) das Modul gemäß § 24 Abs. 2 und das Seminar gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw.
  - für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik das Modul gemäß § 24 Abs. 3 und das Projektseminar gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2
- bestanden sind sowie für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik zusätzlich das Pflichtpraktikum gemäß § 29 absolviert ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eines der Module endgültig nicht bestanden ist oder
- für Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik das Seminar bzw. das Projektseminar endgültig nicht bestanden ist oder
- die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
- die Prüfungsfristen gemäß § 20 Abs. 4 und 5 überschritten sind.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 32 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden, können mit bis zu 30 Kreditpunkten auf die Module der zweiten Studienphase angerechnet werden. <sup>2</sup>Kandidaten, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der länger als ein Semester dauert, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von maximal weiteren 30 Kreditpunkten anerkennen. <sup>3</sup>Über die Zuordnung der importierten Prüfungsleistungen zu einzelnen Modulen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem für das Modul zuständigen Hochschullehrer. <sup>4</sup>Davon abweichend werden Studienleistungen, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 33 erbracht wurden, in vollem Umfang anerkannt.

(2) Ein Seminar ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen den Maßstäben des § 28 Abs. 2 und 5 genügen.

(3) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen dem Maßstab des § 30 Abs. 2 genügen und die Zuordnung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 möglich ist.

### **§ 33 Verleihung des Bachelorgrads aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität**

(1) Der Bachelorgrad der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im

Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vorliegen eines Vertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach;
2. ein vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gebilligtes gemeinsames Studienprogramm;
3. erfolgreiche Absolvierung eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen;
4. Bestehen der Bachelorarbeit unter Beteiligung von Prüfern der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

(2) <sup>1</sup>Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. <sup>2</sup>Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

(3) Das Zeugnis macht deutlich, dass es sich um einen einzigen Studiengang mit den Abschlussgraden der beteiligten Hochschulen handelt.

### **§ 34 Zeugnis und Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung sind ein Bachelorzeugnis und eine Bachelorurkunde auszustellen. <sup>2</sup>Die Ausstellung des Bachelorzeugnisses ist schriftlich beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu beantragen. <sup>3</sup>Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden.

(2) Im Zeugnis werden ausgewiesen:

- der absolvierte Bachelorstudiengang;
- der akademische Grad;
- in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik das Schwerpunktmodul gemäß § 25;
- das „Honors“-Modul, falls dieses Modul gemäß § 27 Abs. 3 mit einer Note von mindestens 2,30 abgelegt wurde, mit der Kreditpunktezahl;
- die abgelegten Kurse mit
  - der erzielten Note und
  - ihrer Zuordnung zu Modulen;
- die von einer ausländischen Hochschule importierten Kurse mit
  - der erzielten Note,
  - ihrer Zuordnung zu einem Modul und
  - dem Namen der Hochschule;

- die Durchschnittsnoten und Kreditpunktezahlen für die einzelnen Module gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3;
- in den Bachelorstudiengängen VWL und IVWL (MOE) das Seminar gemäß § 28 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezahl;
- im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik das Projektseminar gemäß § 28 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezahl;
- das Thema der Bachelorarbeit, die erzielte Note, die Kreditpunktezahl und der Name des Prüfers bzw. die von einer ausländischen Hochschule importierte Bachelorarbeit mit ihrer Zuordnung zu einem Schwerpunktmodul, ihrer Kreditpunktezahl und ihrer Note sowie
- die Bachelorprüfungsgesamtnote, die sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module und der Bachelorarbeit sowie für Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik des Seminars bzw. Projektseminars errechnet.

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Die Bachelorurkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. <sup>3</sup>Als Datum in Zeugnis und Bachelorurkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### **III. Masterprüfung**

#### **§ 35 Gliederung des Masterstudiums**

Das Masterstudium besteht

- im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus zwei oder drei Schwerpunktmodulen, einem Wahlmodul und einem Seminar,
  - im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einem Pflichtmodul, einem oder zwei Schwerpunktmodulen, einem Wahlmodul und einem Seminar,
  - im Masterstudiengang IVWL (MOE) aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul, einem Wahlmodul und einem Seminar,
  - im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul, einem weiteren Schwerpunktmodul oder einem Wahlmodul, einem Seminar und einem Praxisseminar,
  - im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft aus einem Pflichtmodul, zwei Schwerpunktmodulen und einem Seminar oder Praxisseminar
- sowie in allen Masterstudiengängen aus der Masterarbeit.

#### **§ 36 Bestandteile der Masterprüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung umfasst die nach § 35 im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module, Seminare und die Masterarbeit. <sup>2</sup>In den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Immobilienwirtschaft umfassen die zu absolvierenden Module und Seminare 90 Kreditpunkte und die Masterarbeit 30 Kreditpunkte. <sup>3</sup>In den Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik und IVWL (MOE) umfassen die zu absolvierenden Module und Seminare 96 Kreditpunkte und die Masterarbeit 24 Kreditpunkte.

#### **§ 37 Prüfungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Zu den zum Erwerb der Kreditpunkte gemäß § 35 erforderlichen Prüfungen soll sich der Kandidat so rechtzeitig anmelden, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann, und muss er sich so rechtzeitig anmelden, dass die Masterprüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann. <sup>2</sup>Hat ein Kandidat im fünften Fachsemester die erforderlichen Prüfungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, gelten diese als erstmals nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Überschreitet der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist gemäß Abs. 1 Satz 1, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 1 genannten Fristen um maximal ein Semester genehmigen. <sup>2</sup>Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(4) Für Studierende, auf die die § 10 zutrifft, verlängern sich die Fristen gemäß Abs. 1 um jeweils zwei Semester.

### **§ 38 Kurse und Kursprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Kurse bestehen grundsätzlich aus einer Vorlesung, die durch eine vorlesungsbegleitende Übung ergänzt werden kann. <sup>2</sup>Vorlesungen und Übungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. <sup>3</sup>Kurse der Masterstudiengänge, die Bestandteil eines Pflichtmoduls gemäß § 40 oder verpflichtender Bestandteil eines Schwerpunktmoduls gemäß § 41 sind, dürfen nicht dem Kursangebot der Bachelorstudiengänge entstammen.

(2) <sup>1</sup>Zu jedem Kurs im Rahmen der Masterstudiengänge aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird mindestens jedes dritte Semester die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt einer Prüfung geboten. <sup>2</sup>Für Kurse, die Bestandteil eines Pflichtmoduls sind, und Kurse, die verpflichtender Bestandteil eines Schwerpunktmoduls sind, ist die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt der Prüfung mindestens jedes zweite Semester zu bieten.

(3) <sup>1</sup>Eine Kursprüfung umfasst eine schriftliche Klausur oder eine mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Während des Kurses erbrachte weitere Leistungen können mit bis zu 25 % bei der Gesamtbewertung des Kurses berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die in Satz 2 genannten Leistungen mit bis zu 50 % berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Bei Berücksichtigung erbrachter Leistungen gemäß Satz 2 und 3 erfolgt die Anmeldung zur Klausur bzw. mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 und die Anmeldung zu den weiteren Leistungen beim jeweiligen Dozenten. <sup>5</sup>Für den Kurs wird nur eine Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 1 ausgewiesen. <sup>6</sup>Eine mehrfache Anrechnung derselben Leistungen auf mehrere Kurse ist ausgeschlossen.

(4) Die Mindestdauer einer Klausur beträgt grundsätzlich 60 Minuten, die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung 15 Minuten.

(5) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu den Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungsprogramm der Universität Regensburg und muss innerhalb der Fristen gemäß § 37 erfolgen. <sup>2</sup>Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(6) <sup>1</sup>Ein Kurs ist bestanden, wenn in der Klausur bzw. mündlichen Prüfung mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist. <sup>2</sup>Bei Berücksichtigung von Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 muss zudem die Gesamtnote gemäß Abs. 3 Satz 5 mindestens 4,00 (ausreichend) sein.

(7) Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 können nicht wiederholt werden und werden gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 in der Wiederholungsprüfung berücksichtigt.

(8) Bei Wiederholung der Klausur bzw. mündlichen Prüfung zu einem Kurs wird dieser Kurs mit der in der Wiederholungsprüfung erzielten Note unter Berücksichtigung der Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 bewertet.

### **§ 39 Module**

(1) Studierende aller Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät müssen Module nach Maßgabe der Regelungen der §§ 40 bis 42 absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Module bestehen grundsätzlich aus mehreren Kursen und umfassen eine festgelegte Mindestanzahl von Kreditpunkten. <sup>2</sup>Die Module werden benotet und müssen bestanden werden. <sup>3</sup>Die Modulnote errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Noten der zugehörigen Kursprüfungen.

(3) <sup>1</sup>Das Angebot an Kursen in einem Modul wird im Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aufgeführt (Anlage 2). <sup>2</sup>Der Modulkatalog bestimmt, welche Kurse verpflichtend sind und in welchem Umfang wählbare Kurse abgelegt werden müssen. <sup>3</sup>Er legt weiterhin fest, mit welchem Gewicht die Noten der Kursprüfungen in die Berechnung der Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Über den Modulkatalog entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit den jeweils zuständigen Hochschullehrern. <sup>5</sup>Eine mehrfache Anrechnung eines Kurses auf mehrere Module ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Das Bestehen eines Moduls setzt das Ablegen der Prüfungen zu allen verpflichtenden und zu den gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursen voraus. <sup>2</sup>Das Modul ist bestanden, wenn die gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 ermittelte Modulnote mindestens 4,00 (ausreichend) ist.

(5) Hat sich ein Kandidat zu allen verpflichtenden und gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursprüfungen eines Moduls erstmalig angemeldet, so kann er sich in Kursen dieses Moduls nur noch zu Wiederholungsprüfungen anmelden.

(6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die nach Abs. 4 Satz 2 zum Bestehen erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.

(7) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Kurse, deren Zuordnung zu Modulen, deren Gewicht gemäß Abs. 3 Satz 3 und die jeweils erzielte Note.

### **§ 40 Pflichtmodul**

(1) Kandidaten im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre haben das Pflichtmodul Methoden der VWL mit 18 Kreditpunkten abzulegen.

(2) Kandidaten im Masterstudiengang IVWL (MOE) haben die Pflichtmodule Methoden der VWL mit 18 Kreditpunkten und Internationale VWL mit 30 Kreditpunkten abzulegen.

(3) Kandidaten im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik haben die Pflichtmodule Grundlagen der Unternehmensführung (General Management) mit 18 Kreditpunkten und Informationstechnologie (Information Technology) mit 18 Kreditpunkten abzulegen.

(4) Kandidaten im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft haben ein Pflichtmodul Grundlagen der Immobilienwirtschaft (General Real Estate Management) mit 36 Kreditpunkten abzulegen.

(5) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bereits Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule erbracht, die gemäß § 17 den im Pflichtmodul zu erbringenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind, können diese im Pflichtmodul angerechnet werden. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem für das Pflichtmodul zuständigen Hochschullehrer.

#### **§ 41 Schwerpunktmodul**

(1) Kandidaten im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben zwei oder drei der Schwerpunktmodule mit 24 Kreditpunkten

- Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung (Financial Accounting and Auditing)
  - Finanzierung (Corporate Finance)
  - Immobilienwirtschaft (Real Estate)
  - Management und Führung (Management and Leadership)
  - Produkt- und Wertschöpfungsmanagement (Product and Supply Chain Management)
  - Steuerlehre (Taxation)
- abzulegen.

(2) Kandidaten im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre haben eines oder zwei der Schwerpunktmodule mit 24 Kreditpunkten

- Außenwirtschaft (International Economics)
  - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics)
  - Finanzmärkte (Financial Economics)
  - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate Economics and Regional Economics) und
  - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)
- abzulegen.

(3) Kandidaten im Masterstudiengang IVWL (MOE) haben das Schwerpunktmodul Mittel- und Osteuropastudien (Central and Eastern European Studies) mit 24 Kreditpunkten aus einer anderen Fakultät abzulegen.

(4) Kandidaten im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik haben eines oder zwei der Schwerpunktmodule mit 24 Kreditpunkten

- Management der Informationssysteme (Business Information Systems)
  - Bankinformatik (IT-Finance) und
  - IT-Sicherheit (IT-Security)
- abzulegen.

- (5) Kandidaten im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft haben zwei aus drei angebotenen Schwerpunktmodulen mit jeweils 24 Kreditpunkten
- Immobilieninvestition und -finanzierung (Real Estate Investment and Finance)
  - Immobilienentwicklung und -management (Real Estate Development and Management)
  - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate Regional Economics)
- abzulegen.

## **§ 42 Wahlmodul**

(1) Kandidaten des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre haben ein Wahlmodul abzulegen, das 36 oder 12 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob zwei oder drei Schwerpunktmodule abgelegt werden.

(2) Kandidaten des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre haben ein Wahlmodul abzulegen, das 42 oder 18 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob eines oder zwei Schwerpunktmodule abgelegt werden.

(3) Kandidaten des Masterstudiengangs IVWL (MOE) haben ein Wahlmodul im Umfang von 18 Kreditpunkten abzulegen.

(4) Kandidaten des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik haben ein Wahlmodul im Umfang von 24 Kreditpunkten abzulegen, wenn sie nur ein Schwerpunktmodul ablegen.

(5) <sup>1</sup>Die Kurse des Wahlmoduls können aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA) oder durch ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. <sup>2</sup>Welche Kurse in das Wahlmodul eingebracht werden können, wird im Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geregelt. <sup>3</sup>Ein Praktikum wird mit sechs Kreditpunkten bewertet. <sup>4</sup>Aus dem Programm der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA) können höchstens acht Kreditpunkte eingebracht werden. <sup>5</sup>Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Kurse aus anderen Fakultäten wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt.

## **§ 43 Seminare, Praxisseminar**

(1) <sup>1</sup>Studierende der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik müssen ein Seminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. <sup>2</sup>Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen zusätzlich ein Praxisseminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. <sup>3</sup>Studierende des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft müssen entweder ein Seminar oder ein Praxisseminar mit sechs Kreditpunkten ablegen.

(2) <sup>1</sup>Die Seminarleistungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus seinem Studienfach innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich

zu präsentieren. <sup>2</sup>Im Praxisseminar wenden die Studierenden ihr erworbenes Wissen auf eine konkrete Aufgabenstellung mit Praxisbezug an.

(3) <sup>1</sup>Der Leiter eines Seminars soll Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 sein. <sup>2</sup>Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt das Thema und den vorgesehenen Umfang der Seminarleistungen. <sup>2</sup>Der Kandidat gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.

(5) <sup>1</sup>In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Über die Gewichtung der Teilleistungen bei der Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Prüfer.

(6) Ein Seminar ist bestanden, wenn in beiden Teilleistungen mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

(7) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars hat der Kandidat an einem neuen Seminar teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen. <sup>3</sup>Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. <sup>5</sup>Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditpunktezah und die erzielten Noten.

#### **§ 44 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Studierende aller Masterstudiengänge haben eine Masterarbeit anzufertigen, die thematisch dem jeweiligen Studiengang zuzuordnen ist. <sup>2</sup>Die Masterarbeit in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Immobilienwirtschaft hat einen Umfang von 30 Kreditpunkten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit in den Masterstudiengängen IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik hat einen Umfang von 24 Kreditpunkten. <sup>4</sup>Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik muss die Masterarbeit thematisch einem Schwerpunktmodul zugeordnet werden können.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, das vergebene Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Der Kandidat weist nach, dass er

- die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht und
- die Fähigkeit besitzt, selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema und den vorgesehenen Umfang der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Masterarbeit gilt mit dem Tag der

Themenabsprache als angemeldet. <sup>3</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt das Thema der Masterarbeit und den Tag der Themenabsprache schriftlich mit.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für eine Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten beträgt grundsätzlich insgesamt 180 Tage und für eine Masterarbeit mit 24 Kreditpunkten grundsätzlich insgesamt 150 Tage ab dem Tag der Anmeldung. <sup>2</sup>Während der Bearbeitungszeit kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten die zur Bearbeitung des Themas zur Verfügung stehende Zeit um höchstens 30 Kalendertage verlängern, wenn triftige Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(5) Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Masterarbeit neu fest.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nicht zurückgegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. <sup>4</sup>Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(8) Der Kandidat muss schriftlich erklären, dass er die Masterarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit von dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat, mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, so ist eine Beurteilung durch einen zweiten Prüfer durchzuführen.

(10) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit durch zwei Prüfer beurteilt, so ergibt sich die Note als ungewogenes Mittel der beiden vergebenen Noten. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,00 (ausreichend) bewertet wird.

(11) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, hat sich der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit zur Wiederholungsprüfung anzumelden. <sup>2</sup>Die Frist gemäß Satz 1 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt.

## **§ 45 Ergebnis der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module gemäß den §§ 40 bis 42, das Seminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 bzw. für Studierende des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft ggf. das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 und

die Masterarbeit gemäß § 44 sowie zusätzlich für Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eines der Module endgültig nicht bestanden ist oder
- ein Seminar bzw. das Praxisseminar endgültig nicht bestanden ist oder
- die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
- die Prüfungsfristen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 überschritten sind.

(3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

#### **§ 46 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden, können mit bis zu 30 Kreditpunkten angerechnet werden. <sup>2</sup>Kandidaten, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der länger als ein Semester dauert, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von maximal weiteren 30 Kreditpunkten anerkennen. <sup>3</sup>Über die Zuordnung der importierten Prüfungsleistungen zu einzelnen Modulen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem für das Modul zuständigen Hochschullehrer. <sup>4</sup>Davon abweichend werden Studienleistungen, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 47 erbracht wurden, in vollem Umfang anerkannt.

(2) Ein Seminar ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen den Maßstäben des § 43 Abs. 2 und 5 genügen.

(3) Die Masterarbeit ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen dem Maßstab des § 44 Abs. 2 genügen und die Zuordnung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 möglich ist.

#### **§ 47 Verleihung des Mastergrads aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität**

(1) Der Mastergrad der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vorliegen eines Vertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach;

2. ein vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gebilligtes gemeinsames Studienprogramm;
3. erfolgreiche Absolvierung eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen;
4. Bestehen der Masterarbeit unter Beteiligung von Prüfern der Universität Regensburg, die vom zuständigen Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

(2) <sup>1</sup>Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. <sup>2</sup>Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

(3) Das Zeugnis macht deutlich, dass es sich um denselben Studienabschluss handelt.

#### **§ 48 Zeugnis und Masterurkunde**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung sind ein Masterzeugnis und eine Masterurkunde auszustellen. <sup>2</sup>Die Ausstellung des Masterzeugnisses ist schriftlich beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu beantragen. <sup>3</sup>Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden.

(2) Im Zeugnis werden ausgewiesen:

- der absolvierte Masterstudiengang;
- der akademische Grad;
- in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft das Schwerpunktmodul bzw. die Schwerpunktmodule gemäß § 41;
- die abgelegten Kurse mit
  - der erzielten Note und
  - ihrer Zuordnung zu Modulen;
- die von einer ausländischen Hochschule importierten Kurse mit
  - der erzielten Note,
  - ihrer Zuordnung zu einem Modul und
  - dem Namen der Hochschule;
- die Durchschnittsnoten und Kreditpunktezahlen für die einzelnen Module gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3;
- das Seminar gemäß § 43 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezahl;
- im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und ggf. im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezahl;
- das Thema der Masterarbeit, die erzielte Note, die Kreditpunktezahl und der Name des Prüfers bzw. die von einer ausländischen Hochschule importierte

Masterarbeit mit ihrer Zuordnung zu einem Schwerpunktmodul, ihrer Kreditpunktezahl und ihrer Note sowie

- die Masterprüfungsgesamtnote, die sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module, der Seminare und der Masterarbeit errechnet.

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

<sup>2</sup>Die Masterurkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. <sup>3</sup>Als Datum in Zeugnis und Masterurkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§ 49 In-Kraft-Treten**

(1) Die Teile I und II dieser Ordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gelten für alle Studierenden, die ein Bachelorstudium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) oder Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg ab dem WS 2007/08 aufgenommen haben. Teil III dieser Ordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2008 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ein Masterstudium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE), Wirtschaftsinformatik oder Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg ab dem WS 2008/09 aufgenommen haben.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 16. März 2006, geändert durch Satzung vom 18. Januar 2007, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 8. Oktober 2007.

Regensburg, den 8. Oktober 2007  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 8. Oktober 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 2007.

## Anlage 1 - Eignungsverfahren

1. <sup>1</sup>Im Eignungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 wird geprüft, ob der/die Kandidat(in) die Fähigkeit zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten im beantragten Masterstudiengang besitzt. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. <sup>3</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses
- ein detaillierter Lebenslauf
- ein einseitiges Motivationsschreiben.

3. <sup>1</sup>Im Rahmen der Beurteilung der Qualifikation eines Bewerbers kann der Prüfungsausschuss zu seiner Unterstützung zwei Professoren aus dem jeweiligen Studiengang heranziehen. <sup>2</sup>Deren Empfehlung erfolgt auf der Basis der eingereichten schriftlichen Unterlagen und gegebenenfalls eines Auswahlgesprächs. <sup>3</sup>Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

4. <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung "bestanden" oder "nicht bestanden". <sup>2</sup>Er gründet seine Entscheidung auf die von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls auf einer Empfehlung der gemäß Punkt 3 zur Beurteilung herangezogenen Professoren.

5. <sup>1</sup>Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers, Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. <sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

6. Der Prüfungsausschuss kann vor der endgültigen Entscheidung über die Eignung eines Bewerbers das Bestehen bestimmter Kursprüfungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs aus dem Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät verlangen.

7. <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal zum Eignungsverfahren anmelden. <sup>4</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.